

## 1. Allgemeines

Das SuisSano Gesundheitsprogramm der SUISAG setzt die Vorgaben des Reglements vom 01.12.2021 um. Per 01.01. 2022 wurden die Richtlinien der Schweine-Plus-Gesundheitsprogramme (Stand Richtlinien am 31.12.2021) in die bestehenden Richtlinien des damaligen SGD-Basisprogramms integriert und die beiden Programme zum neuen Programm SuisSano Gesundheitsprogramm der SUISAG verschmolzen.

Die Richtlinien des Gesundheitsprogramms SuisSano regeln sämtliche zentralen Aspekte und Prozesse von der Aufnahme, über Rechte und Pflichten der Tierhalter bis hin zum Ausschluss. Die Richtlinien können durch das Fachgremium Gesundheitsdienste (FG) jederzeit durch zur Anpassung beantragt und durch den Zentralvorstand genehmigt und in Kraft gesetzt werden. Alle Richtlinien sind unter [www.suisag.ch](http://www.suisag.ch) einsehbar. Die SGD-Betriebe werden über das offizielle Kommunikationsorgan der Suisseporcs und via Website/Newsletter über die aktuellen Richtlinien und Merkblätter informiert.

## 2. Produktionsstufen

Die Betriebe werden entsprechend ihrer Produktionsweise in Produktionsstufen eingeteilt. Das SuisSano Gesundheitsprogramm trägt der angestrebten Arbeitsteilung in der Produktionspyramide Rechnung. Die Anforderungen an die jeweilige Produktionsstufe sind in anderen Richtlinien festgelegt (siehe unten).

### 2.1 A-R 1 Sano Betriebe

Betriebe mit Status A-R 1 Sano erfüllen die höchsten Hygiene- und Gesundheitsanforderungen des SGD. Sie remontieren nur über KB. A-R 1 Sano Betriebe erzeugen Zuchttiere für A-R 2 Sano Betriebe und / oder Ferkelproduzenten.

### 2.2 A-R 2 Sano Betriebe

Betriebe mit Status A-R 2 Sano erfüllen ebenfalls die höchsten Hygiene- und Gesundheitsanforderungen. Sie remontieren mittels Zukauf von Zuchttieren aus maximal zwei A-R1 Sano Betrieben und verkaufen Zuchttiere an Ferkelproduzenten.

### 2.3 Remontenaufzuchtbetriebe

Remontenaufzuchtbetriebe A-R 1 Sano ziehen Zuchtferkel von einem A-R 1 Sano Betrieb auf.

Remontenaufzuchtbetriebe Sano A-R 2 ziehen Zuchtferkel von einem A-R 2 Sano Betrieb oder von maximal zwei A-R Sano Betrieben auf.

### 2.4 Ferkelproduzenten

Ferkelproduzenten verkaufen Mastferkel in Ferkelaufzucht- oder Mastbetriebe oder mästen sie im eigenen Betrieb aus. Schweinehaltungsbetriebe, welche in der arbeitsteiligen Ferkelproduktion tätig sind, gelten als Ferkelproduzenten. Für diese gelten zusätzliche Vorschriften (*AFP Richtlinie*). Auf dieser Produktionsstufe wird der SGD-Status A Sano verlangt.

### 2.5 Ferkelaufzuchtbetriebe

Ferkelaufzuchtbetriebe ziehen Absetzferkel von Ferkelproduzenten auf und verkaufen sie als Mastjager in die Mastbetriebe. Für diese Betriebe wird der SGD-Status A Sano verlangt. Zusätzliche Vorschriften sind in der Richtlinie für *Ferkelaufzuchtbetriebe* festgehalten.

### 2.6 Mastbetriebe

Mastbetriebe mästen Ferkel von Ferkelproduzenten und verkaufen die Mastschweine zur Schlachtung. Auf dieser Produktionsstufe wird der SGD-Status A Sano gefordert.

### 3. Aufbau und Anerkennung der Betriebe

- Der SGD-Status wird aufgrund der in der Richtlinie Status festgehaltenen Kriterien bezüglich Gesundheit, Arzneimitteleinsatz - insbesondere Antibiotika -, Hygiene, Management und Tierzukauf vergeben. Eine gegenseitige Unterzeichnung der SGD - Vereinbarung bedingt die Einhaltung dieser definierten Kriterien für den jeweiligen SGD-Status.
- Das Vorgehen bei Neuanschlüssen ist in der Richtlinie *Anerkennung von SGD - Betrieben* festgehalten.
- Für die Anerkennung als A-R Sano-Betrieb gelten zusätzliche Bestimmungen (Richtlinie *Anerkennung von A-R Sano-Betrieben*). Nach Totalsanierung beginnt ein Betrieb mit dem Status A-R-2 Sano. Frühestens nach 3 Jahren ist Status A-R-1 Sano möglich.
- Die für das Gesundheitsprogramm und die verschiedenen Produktionsstufen massgebenden Richtlinien sind in der Liste Richtlinien aufgeführt.

### 4. Prophylaxe- und Bekämpfungsprogramme

#### 4.1 Allgemeines

- Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.
- Der SGD führt eine Liste der von ihm bekämpften Krankheiten. Diese gründet auf definierten Kriterien, welche die wirtschaftliche Bedeutung und die Verbreitung der Krankheiten berücksichtigen.
- Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert.
- Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert.
- Der SGD erhebt den Arzneimitteleinsatz auf den Betrieben, vergleicht die Betriebe untereinander und berät die Betriebe wie auch die Bestandestierärzte hinsichtlich des optimalen Arzneimitteleinsatzes, insbesondere Antibiotika.
- Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche wie auch Arzneimitteleinsatz erstellt der SGD Richtlinien.
- Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen.
- Merkblätter enthalten ausführliche hilfreiche Informationen, Krankheiten oder Problembereiche betreffend.

#### 4.2 Deklaration

- Alle SGD – Betriebe werden mit ihrem aktuellen Status im durch LOGIN geschützten Bereich der Homepage der SUISAG publiziert.
- Die Diagnose oder klinische Feststellung einer wirtschaftlich oder aus Gründen der Lebensmittelsicherheit relevanten Krankheit, deren weitere Verbreitung möglichst verhindert oder minimiert werden soll, wird als Zusatzinformation in der Betriebsakte erfasst und dem Betrieb gemeldet. Im Rahmen gesetzlicher Meldepflichten erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Vollzugsbehörde. Bei Bedarf (Nachvollzug Tier-, Personenverkehr und

Besuchsreihenfolge) wird die Information dem zuständigen Bestandestierarzt, Vermarkter, den Kontrolldiensten oder nachfolgenden Betrieben weitergegeben.

- Vom SGD bekämpfte Krankheiten, für die eine Sanierungsmethode besteht, oder die mittels vom SGD anerkannten Impfprogrammen kontrolliert werden können, so dass die Krankheit nicht ausbricht, werden als Anhang an den Status deklariert.

#### 4.3 Sanierungsprogramme

- Momentan bestehen für Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit), die Räude (*Sarcoptes suis*) und Läuse (*Hämatopinus suis*) sowie für die Schweinedysenterie (*Brachyspira hyodysenteriae*) anerkannte Sanierungsprogramme. SGD-Betriebe müssen unverdächtig sein bezüglich dieser Krankheiten. Für Zuchtbetriebe, in denen Räude nicht ausgeschlossen werden kann, besteht nach Inkrafttreten des Gesundheitsprogramms eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Durchführung der Räudetilgung.
- Die vorgeschriebene Vorgehensweise im Falle einer Infektion ist in den entsprechenden Richtlinien festgehalten (Richtlinien *Räude und Räudetilgung, Läuse und Läusetilgung, Progressive Rhinitis und Brachyspira hyodysenteriae - Schweinedysenterie*).
- Für staatlich bekämpfte Tierseuchen, wie z.B. EP und APP, bestehen ebenfalls anerkannte Sanierungsmethoden. Die Bekämpfung obliegt den kantonalen Veterinärämtern. Der SGD kann zur Mithilfe bei der Planung und Durchführung der Massnahmen zugezogen werden.

#### 4.4 Aufnahme neuer Krankheiten

Der SGD verpflichtet sich, beim neuen oder vermehrten Auftreten einer Krankheit möglichst schnell effiziente Strategien gegen dieses neue Problem zu entwickeln. Die Entwicklung von Bekämpfungsprogrammen gegen neue Krankheiten nimmt Rücksicht auf die speziellen Eigenschaften der Krankheitserreger, deren Verbreitung, wirtschaftliche Bedeutung und ihrer Bedeutung bezüglich Lebensmittelsicherheit. Für die Diagnostik und Überwachung müssen wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Verfügung stehen.

#### 4.5 Hygienemassnahmen

Dem Personal, welches die Tiere betreut, sowie auch betriebsfremden Personen, die Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren haben, müssen auf SGD - Betrieben saubere betriebseigene Stiefel und Schutzkleider zur Verfügung gestellt werden. Der direkte Kontakt mit betriebsfremden Schweinen ist zu vermeiden. Besondere Gefahrenquellen bilden auch Schlachthöfe und Kadaversammelstellen. Die Richtlinie *Hygiene* hält allgemeine Hygienemassnahmen zum Schutz der Betriebe, bzw. zur Erhaltung der Tiergesundheit, fest. Weitere Hygienemassnahmen sind in weiteren Richtlinien festgehalten wie Status, Transportbestimmungen, Betriebsbesuche und Überwachung, Fliegen- und Schädnerbekämpfung. Die Ansprüche an die Hygieneschleuse sind bei Sano A-R- und A-Betrieben unterschiedlich hoch und in der Richtlinie *Hygieneschleuse / Eingangsbereich* geregelt.

#### 4.6 Information, Weiterbildung

Der SGD informiert regelmässig über Neuerungen in Bekämpfungsprogrammen und die Entwicklung von neuen Prophylaxekonzepten. Er bietet auch Weiterbildung zu aktuell für die Schweinegesundheit relevanten Themen an. Damit fördert er die Umsetzung des Gesundheitsprogramms sowie der Prophylaxe- und Bekämpfungsmassnahmen. Das Fachgremium Gesundheitsdienste überwacht die Entwicklung der Programme und setzt bei Bedarf Kurse zur Aus- und Weiterbildung für Tierhalter an.

## 5. Qualitätssicherung und Zertifizierung der Gesundheitsdienste

Die Überprüfung der korrekten Anwendung und der Umsetzung der Richtlinien durch die Programmanbieter erfolgt periodisch durch eine anerkannte externe Zertifizierungsstelle.

Die Gesundheitsdienste können zur Qualitätssicherung periodisch die Verschreibungen und Abgaben von Tierarzneimitteln von jedem Tierhalter, welche im Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) des Bundes erfasst werden, einfordern.